

Statuten der Pfadiabteilung Hochwacht

1. Name und Sitz

Die Pfadiabteilung Hochwacht ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in 3550 Langnau.

2. Zugehörigkeit

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung.

Im Weiteren ist die Abteilung Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime und des Bezirks Obere Emme.

3. Zweck

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden".

Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

Eine ganzheitliche Förderung der Kinder und Jugendlichen steht im Zentrum.

4. Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

Biberstufe in Biberkolonien

Wolfsstufe in Meuten

Pfadistufe in Stämmen/Trupps

Piostufe in Equipen

Roverstufe in Rotten

5. Mitglieder

5.1 Mitglieder sind die Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäß dem Mitgliederverzeichnis, die Leitenden aller Stufen sowie die Mitglieder des Vorstandes. Die Leitenden und die Mitglieder des Vorstands sind von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen.

Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS.

5.2 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter, für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren durch die gesetzliche Vertretung.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an das Sekretariat möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind.

5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ)
- das Leitungsteam (mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter)
- der Vorstand (mit der Präsidentin oder dem Präsidenten)
- die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 15 Jahren werden durch die gesetzliche Vertretung an der Versammlung vertreten.

7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vorstandes geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

7.3 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten zu beantragen.

7.4 Die Mitgliederversammlung

- a) wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei keine Amtszeitbeschränkung besteht:
- die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes, davon mindestens zwei Elternvertreterinnen oder -vertreter;
 - die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung;
 - zwei Revisorinnen oder Revisoren (als Mitglieder der Revisionsstelle).
- b) beschließt über:
- das Budget und die Jahresrechnung;
 - Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Rekurse gegen einen Ausschluss durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter.

7.5 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt die Präsidentin oder der Präsident.

8. Das Leitungsteam

8.1 Es besteht aus aktiven Leiterinnen und Leitern der Abteilung. Diese Mitglieder werden von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter ernannt. Die Sitzung des Leitungsteams wird von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen.

8.2 Das Leitungsteam trägt die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
- legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten;
- sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;
- plant die Ausbildung auf Abteilungsebene;
- pflegt die Kontakte gegen außen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen.

9. Die Abteilungsleitung

9.1 Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat folgende Aufgaben:

- koordiniert die Arbeit des Leitungsteams und leitet dessen Sitzungen;
- verfügt im Leitungsteam über den Stichentscheid;
- sorgt gemeinsam mit dem Leitungsteam für eine gute Leitung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Vorstand für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
- berät und betreut die Leiterinnen und Leiter (der Einheiten);
- ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten;
- vertritt die Abteilung nach außen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
- verfügt zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vorstandes über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung;
- entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung.
- informiert im Vorstand über den laufenden Pfadibetrieb und zeigt in Absprache mit dem Präsidium auf, welche weiteren Möglichkeiten bestehen, um die Abteilungsleitung zu unterstützen.

9.2 Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter kann sich vorbehalten, Entscheidungen des Leitungsteams nicht durchzusetzen, wenn sie oder er die Folgen nicht verantworten kann.

9.3 Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter darf nicht gleichzeitig Präsidentin oder Präsident des Vorstandes sein und muss volljährig sein. Es kann auch ein Team von Abteilungsleitenden eingesetzt werden. Jedoch ist nur eine Person rechtlich als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter gewählt.

10. Der Vorstand

10.1 Der Vorstand des Vereins und besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Kassierin oder dem Kassier, der Sekretärin oder dem Sekretär, der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter sowie weiteren Personen (Eiternvertretungen und Personen mit bestimmten Ressorts). Die aktiven Leiterinnen und Leiter können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden.

10.2 Er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, von der Abteilungsleiterin oder vom Abteilungsleiter nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Er konstituiert sich selbst.

10.3 Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist mit der Präsidentin oder dem Präsidenten kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

10.4 Der Vorstand hat in erster Linie die Aufgabe, die Abteilungsleitung in ihrer Arbeit zu unterstützen. Der Vorstand setzt sich aus verschiedenen Ressorts zusammen:

- Präsidium: Überblick über die Arbeit des Vorstands, Ansprechperson für die Abteilungsleitung, Vorstandssitzungen leiten und durchführen
- Sekretariat: Sitzungen protokollieren, Mitgliederverwaltung
- Kassier oder Kassierin: Rechnungswesen der gesamten Abteilung
- Ressort Anlässe: Hauptverantwortliche Person für Anlässe seitens des Vorstands
- Ressort Sichtbar: Verantwortliche Person für Werbeaktionen und Präsentation gegen aussen seitens des Vorstands
- Ressort Material: Materialverwaltung in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung und den Leitenden

11. Finanzen

11.1 Die Kassierin oder der Kassier führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert regelmäßig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.

11.2 Im Zahlungsverkehr verfügt die Kassiererin oder der Kassier über Einzelunterschrift bis zu 2500.-.

11.3 Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder (Mitglieder des Vorstandes sowie Leiterinnen und Leiter sind von der Beitragspflicht ausgenommen), durch J+S-Beiträge, durch Beiträge von Dritten, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.

11.4 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäß Artikel 3 hiavor gewidmet.

11.5 Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

12. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Sie erstatten dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

13. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.

14. Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ein allfälliger Aktivalsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

15. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die ausserordentliche, schriftliche Mitgliederversammlung vom 24. September 2022 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB vom 11. Juli 2022. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 20. Mai 2018.

Langnau, den 24. September 2022

Co-Präsidium:



Nadja Hofer

Esther Hofer



Die Sekretärin:



Karin Tillmann